

VERWALTUNGSGERICHT STADE



EINGEGANGEN

13. Jan. 2011

Erl.

Az.: 6 B 1471/10

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des [REDACTED]
[REDACTED]

Staatsangehörigkeit: syrisch,

Antragstellers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Walliczek,
Paulinenstraße 21, 32427 Minden, - 269.11.10.brü -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg -,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg, - 5452410-475 -

Antragsgegnerin,

Streitgegenstand: Folgeantrag;
hier: Antrag nach § 123 Abs. 1 VwGO

hat das Verwaltungsgericht Stade - 6. Kammer - gemäß § 76 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG durch
den Einzelrichter am 10. Januar 2011 beschlossen:

1.

Dem Antragsteller wird ab 15. Dezember 2010 (Eingang der Prozesskostenhilfeunterlagen bei Gericht) Prozesskostenhilfe ohne Zahlungsbestimmung bewilligt. Ihm wird Rechtsanwalt Walliczek, Minden, zu den Bedingungen eines im Gerichtsbezirk des Verwaltungsgerichts Stade niedergelassenen Rechtsanwalts beigeordnet.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Dem Gegner entstandene Kosten werden nicht erstattet.

2.

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Landkreis Stade - Ausländerbehörde - mitzuteilen, dass die Abschiebung des Antragstellers vorläufig nicht vollzogen werden darf.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die Antragsgegnerin trägt die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens.

Der Gegenstandswert beträgt 1.500,00 €.

G r ü n d e

1.

Dem Antrag des Antragstellers auf Bewilligung der Prozesskostenhilfe unter Beiordnung seines Prozessbevollmächtigten ist zu entsprechen (§§ 114 Satz 1, 121 Absätze 2 und 3 ZPO, 166 VwGO).

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 83 b AsylVfG; 118 Abs. 1 Satz 4 ZPO, 166 VwGO.

2.

Der Antrag des Antragstellers auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes hat Erfolg.

Stellt der Ausländer, nachdem eine nach Stellung des früheren Asylantrages ergangene Abschiebungsandrohung oder -anordnung vollziehbar geworden ist, einen Folgeantrag, der nicht zur Durchführung eines weiteren Asylverfahrens führt, so bedarf es zum Vollzug der Abschiebung keiner erneuten Fristsetzung und Abschiebungsandrohung oder -anordnung (§ 71 Abs. 5 Satz 1 des Asylverfahrensgesetzes - AsylVfG -). Die Abschiebung darf erst nach einer Mitteilung des Bundesamtes, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes - VwVfG - nicht vorliegen, vollzogen werden, es sei denn, der Ausländer soll in den sicheren Drittstaat abgeschoben werden (§ 71 Abs. 5 Satz 2 AsylVfG in der seit dem 28. August 2007 geltenden Fassung). Liegt eine Mitteilung des Bundesamtes nach § 71 Abs. 5 Satz 2 AsylVfG vor und sieht das Bundesamt nach § 71 Abs. 5 Satz 1 AsylVfG - wie hier in dem Bescheid vom 19. November 2010 - von dem Erlass einer neuerlichen Abschiebungsandrohung gemäß §§ 71 Abs. 4, 34, 36 AsylVfG ab, so hat der Ausländer keine Möglichkeit, im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gegen eine Abschiebungsandrohung (§ 36 AsylVfG) eine Aussetzung der Abschiebung zu erreichen.

In einem solchen Fall kann „nach § 123 VwGO einstweiliger Rechtsschutz gegen die Bundesrepublik Deutschland begehrt werden, mit dem Antrag, diese zu verpflichten, der für die Abschiebung zuständigen Stelle mitzuteilen, dass vor einer erneuten Mitteilung nach Satz 2 die Abschiebung nicht vollzogen werden darf“ (so ausdrücklich die Begründung im Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P., Deutscher Bundestag, 12. Wahlperiode, Drucksache 12/4444, S. 27).

Ein solches einstweiliges Anordnungsbegehren verfolgt der Antragsteller sinngemäß mit seinem Antrag, die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung gemäß § 123 VwGO zu verpflichten, der Ausländerbehörde des Landkreises Stade „mitzuteilen, dass ein Asylverfahren durchgeführt wird.“ Dieses Begehren ist nach dem erkennbaren Rechtsschutzziel einschränkend dahin zu verstehen, dass der Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung die Verpflichtung der Antragsgegnerin erstrebt, dem Landkreis Stade mitzuteilen, dass die Abschiebung des Antragstellers vorläufig nicht vollzogen werden darf.

Das so verstandene Anordnungsbegehren ist begründet.

Der Antragsteller hat einen Anordnungsgrund, die Eilbedürftigkeit, glaubhaft gemacht. Der Landkreis Stade hat mit Schriftsatz vom 20. Dezember 2010 mitgeteilt, dass die Abschiebung des Antragstellers am 18. Januar 2011 erfolgen soll.

Der Antragsteller hat auch einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Er hat eine individuelle Rückkehrgefährdung hinreichend dargetan.

Im Jahr 2009 und im Jahr 2010 bis einschließlich März wurden 40 Personen mit syrischer Staatsangehörigkeit von Deutschland nach Syrien im Rahmen des Anfang 2009 in Kraft getretenen deutsch-syrischen Rückübernahmeabkommens zurückgeführt (vgl. den Lagebericht des AA vom 27. September 2010 und des Ad-hoc-Lagebericht vom 7. April 2010).

Seit Anfang 2009 bis Ende Juni 2010 sind nach Angaben der Bundesländer insgesamt 73 Syrer nach Syrien abgeschoben worden. In 50 Fällen geschah dies auf Grundlage des deutsch-syrischen Rückübernahmeabkommens (Antwort der Bundesregierung vom 22. Oktober 2010 - BT-Drucksache 17/3365 - auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Petra Pau, Frank Tempel und der Fraktion DIE LINKE - Drucksache 17/2869 -).

In drei Fällen sind im Jahr 2009 Inhaftierungen unmittelbar bzw. kurz nach der Rückführung bekannt geworden. In einem Fall konnte bestätigt werden, dass eine Inhaftierung über die übliche Befragung durch syrische Behörden nach der Ankunft hinausgegangen ist (vgl. hierzu und zum Folgenden den Lagebericht des AA vom 27. September 2010). Im September 2009 durfte ein zurückgeführter syrischer Staatsangehöriger nach einer kurzen Prüfung der Personalien am Flughafen mit der Maßgabe einreisen, sich bei einer Geheimdienststelle seines Heimatortes zu melden. Als er dort vorsprechen wollte, wurde er verhört und inhaftiert. Nach sieben Tagen wurde er zur Ersten Staatsanwaltschaft nach Damaskus überstellt. Ihm wurde vorgeworfen, in Deutschland Asyl beantragt und „im Ausland bewusst falsche Nachrichten verbreitet zu haben, die das Ansehen des Staates herabzusetzen geeignet sind“ (AA, wie vor). Nach Angaben des Anwalts des Betroffenen wurde dieser Anfang Januar 2010 gegen Kautionsauslassung aus der Haft entlassen. Er ist daraufhin aus Syrien ausgewandert und befindet sich wieder in Deutschland. Im Februar 2010 wurde er in Abwesenheit wegen „Verbreitung bewusst falscher Tatsachen im Ausland, die das Ansehen des Staates herabzusetzen geeignet sind“, vom Militärgericht Kamischli zu einer Haftstrafe von vier Monaten sowie zu einer Geldstrafe von 80 SYP (1,17 €) verurteilt. Grundlage der Verurteilung ist Art. 287 des Syrischen Strafgesetzbuches, der ein Mindeststrafmaß von sechs Monaten vorsieht (AA, wie vor). Nach Angaben des Anwalts und des Betroffenen selbst stützten sich die Anklage und das Urteil auf den Vorwurf, er habe in Deutschland an einer Demonstration gegen das deutsch-syrische Rückübernahmeabkommen teilgenommen (AA, wie vor).

Der Bundesregierung sind laut Antwort vom 22. Oktober 2010 „in den Jahren 2009 und 2010 in insgesamt fünf Fällen Inhaftierungen nach der Rückführung bekannt geworden. Betroffen waren insgesamt 14 Personen. Die Haftdauer betrug zwischen drei Tagen und dreieinhalb Monaten. In einem aktuellen Fall dauert die Haft offenbar seit dem 27. Juli 2010 weiter an. Das Auswärtige Amt hat im letztgenannten Fall Kontakt zu den syrischen Behörden aufgenommen. Eine Rückmeldung von syrischer Seite steht noch aus. ... Es trifft zu, dass zwei zurückgekehrte Personen im Juli 2010 inhaftiert und offenbar strafrechtlichen Ermittlungen unterzogen worden sind. Nach unbestätigten Informationen einer

kurdischen Menschenrechtsorganisation ist eine der Personen nach 29 Tagen Haft freigelassen worden. Die Inhaftierung der anderen Person dauert offenbar an ..."

Aus diesen Erfahrungen zum Umgang syrischer Stellen mit Personen, die seit Anfang 2009 nach Syrien zurückgeführt wurden, lässt sich nach der Rechtsprechung des Gerichts (vgl. das Urteil vom 29. Oktober 2010 - 6 A 940/09 -) nicht auf eine generelle flüchtlingsrechtlich relevante Rückkehrergefährdung schließen (vgl. das im Asylverfahren ergangene Urteil des VG Oldenburg vom 24. Juni 2010 - 4 A 10/10 - und den Beschluss des Nds. Obergerichtes vom 18. Oktober 2010 - 2 LA 281/10 -).

Nach ständiger Rechtsprechung des Nds. Obergerichtes (vgl. den Beschluss vom 18. Oktober 2010 m.w.N.) und des erkennenden Gerichts drohen Asylbewerbern aus Syrien allein wegen der Stellung eines Asylantrages und des gegebenenfalls mehrjährigen Aufenthalts im Bundesgebiet bei einer Rückkehr nach Syrien nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit asyl- und abschiebungsschutzrelevante Maßnahmen. Nur wenn besondere Umstände hinzutreten, die geeignet sind, bei den syrischen Sicherheitskräften den Verdacht zu begründen, dass sich die Betroffenen in Syrien oder im Ausland gegen das syrische Regime politisch betätigt haben, besteht für Rückkehrer die Gefahr, politisch verfolgt zu werden.

Der Antragsteller hat mit seinem Folgeantrag und dem ergänzenden Vorbringen im Klage- und Eilverfahren hinreichend glaubhaft gemacht, dass er zu dem Personenkreis gehört, für den eine Gefährdung bei einer Abschiebung nach Syrien in besonderer Weise nahe liegen könnte.

Nach Einschätzung des Auswärtigen Amtes (Lagebericht vom 27. September 2010) können den syrischen Behörden bekannt gewordene exilpolitische Aktivitäten in Deutschland von Fall zu Fall nach der Rückkehr zu staatlichen Repressionen führen. In diesem Zusammenhang führt das Auswärtige Amt nach Schilderung des bereits erwähnten Falles des im September 2009 nach seiner Rückführung festgenommenen syrischen Staatsangehörigen aus:

„Daneben ist die sog. „National Salvation Front“ unter dem abtrünnigen ehemaligen Vize-Präsidenten Khaddam in Europa und den USA aktiv. Auch die „Nationalversammlung der Damaskus-Erklärung“ verfügt über eine Reihe von Auslandsbüros, u.a. in Berlin. Die syrischen Muslimbrüder haben ihren Hauptsitz in London. Mitglieder der genannten Vereinigungen sind bei einer Rückkehr nach Syrien dem Risiko strafrechtlicher Verfolgung ausgesetzt.“

Der Antragsteller macht eine Mitgliedschaft in der oppositionellen Bewegung „Damaskus-Erklärung“ geltend. Dies könnte nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 27. September 2010 unter Berücksichtigung des sonstigen Vorbringens des Antragstellers zu einer anderen Beurteilung seiner Gefährdung führen. Eine endgültige Klärung muss dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylVfG. Der Gegenstandswert ergibt sich aus § 30 Satz 2 Halbsatz 1 RVG.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Gärtner